

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 27a und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), §§ 1 Satz 1 Nr. 19, 2ff. des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den „Neubau Depot Rendsburg“ auf dem Gelände der ehemaligen Kleingartenanlage „Erholung“ in Rendsburg-Suhmsheide einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen durch ersatzweise Veröffentlichung im Internet

I.

Die Stadler Rail Service Deutschland GmbH (Vorhabenträgerin) hat für das oben genannte Bauvorhaben am 02. November 2020 beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, als der zuständigen **Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde** für nichtbundeseigene Eisenbahnen, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 AEG nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. VwVfG in Verbindung mit § 1 ff. PlanSiG.

Das beantragte Vorhaben umfasst den Neubau einer Instandhaltungswerkstatt für akkubetriebene Schienenfahrzeuge.

Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- Errichtung einer Fahrzeughalle mit zwei Werkstattgleisen und vier Arbeitsständen mit integriertem Lagerbereich auf dem Gelände der ehemaligen Kleingartenanlage „Erholung“ in Rendsburg-Suhmsheide entlang der Eisenbahnstrecke 1012 zwischen km 2,1 und 2,4,
- Herstellung eines Anbaus an die Fahrzeughalle für die Abwasserbehandlung und die Druckluftzentrale,
- Bau einer Außenreinigungsanlage inklusive Kadavergrube,
- Errichtung eines Verwaltungs- und Sozialgebäudes,
- Herstellung von vier Übergabegleisen mit insgesamt acht Stellplätzen für die Innenreinigung sowie einer Oberleitungsanlage zum Testen und Laden der Fahrzeuge,
- Bau von insgesamt elf Weichen sowie einer Weichenheizanlage und einer Gleissperre,
- Errichtung einer Überfahrmesseinrichtung für Radprofile und Raddurchmessermessung (Diagnoseanlage),
- Errichtung einer Trafostation 400 V und einem Gebäude für die Schaltanlage der Oberleitungsanlage,

- Errichtung eines Blockheizkraftwerks mit Pufferspeicher,
- Verlegung von Versorgungsleitungen (Trinkwasser, Abwasser, Strom, Gas, Telekommunikation) und Umverlegung von bestehenden fremden Leitungen,
- Herstellung von Sickermulden sowie von zwei oberirdischen Sickerbecken und zwei unterirdischen Löschwasserbecken,
- Rückbau der Strecke 1012 zwischen km 2,35 und 2,45 auf einer Länge von 37 m und Einbau der Zuführungsweiche,
- Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft auf den Gebieten
 - der Gemeinde Hamdorf (Ökokonto Hamdorf)
 - der Stadt Rendsburg

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen. Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin einen landschaftspflegerischen Begleitplan und einen UVP-Bericht vorgelegt, die als Unterlagen 8 und 9 Bestandteil der Antragsunterlagen sind. Insgesamt wurden folgende entscheidungserhebliche Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG (insbesondere Gutachten, Berichte, Empfehlungen) bei der zuständigen Behörde vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1)
- Lagepläne, Bauwerkspläne, Schnitte, Querprofile (Unterlagen 2, 3, 6 und 7)
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Unterlage 8)
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UVPG (Unterlage 8.1.1)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9)
 - Erläuterungsbericht LBP (Unterlage 9.1)
 - Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2)
 - Maßnahmenplan (Unterlage 9.3.1)
 - Maßnahmenplan trassenfern (CEF) (Unterlage 9.3.2)
 - Maßnahmenplan trassenfern (ÖK) (Unterlage 9.3.3)
 - Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4)
 - Fachbeitrag Flora-Fauna (Unterlage 9.5)
 - Fachbeitrag Nachtkerzenschwärmer (Unterlage 9.6)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 10)
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen (Unterlage 11)
- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte (Unterlage 12)

- Baugrunduntersuchung – Gründungsbeurteilung (Unterlage 13)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 16.5)

II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel**, zuständig.

- 1.) Die nach § 18a AEG, § 73 VwVfG und § 18 Abs. 1 UVPG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des PlanSiG eingeleitet. Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) für das Vorhaben durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/apv_node.html (dort zu finden unter > Online-Portal > [planfeststellung.bob-sh.de](https://www.planfeststellung.bob-sh.de) und dort unter dem Link für das Vorhaben „Schiene – Stadler – Neubau Depot Rendsburg“) der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit in der Zeit

**vom 11. Oktober 2021 (Montag)
bis einschließlich 10. November 2021 (Mittwoch)**

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen **zur Information** in dem oben genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der nachfolgend aufgeführten Auslegungsstelle eingesehen werden. Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie muss je nach aktueller Gefahrenlage zur Wahrung des Infektionsschutzes unter den Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell.

Auslegungsstelle mit zusätzlichem Informationsangebot:

Stadt Rendsburg, Neues Rathaus, Zimmer 214
Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg, Telefon 04331/206-314

Die Einsichtnahme ist möglich während folgender Zeiten:

Montag und Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (jeweils nur mit

Termin)

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr (jeweils nur mit Termin)

- 2.) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage eines amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.
- 3.) Jede, deren, bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

10. Dezember 2021 (Freitag)

schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen** gegen den Plan erheben (§ 21 Abs. 1 und 2 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG)

- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431/383-2994).

bzw.

- bei der vorgenannten Auslegungsstelle mit zusätzlichem Informationsangebot (Anschrift und Telefonnummer siehe oben).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder der Auslegungsstelle mit zusätzlichem Informationsangebot. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen für das jeweilige Dienstgebäude zu beachten.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de oder an die Adresse der Stadt Rendsburg posteingang@rendsburg.sh-kommunen.de-mail.de möglich. Informationen zur DE-Mail-Nutzung sind auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impressum/DE_Mail/De_Mail_Hinweise.html veröffentlicht.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3, 5, 6 VwVfG).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. **Äußerungen** müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der vorgenannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Der Ausschluss von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen beschränkt sich jeweils nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und § 7 Abs. 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)).

- 4.) Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin bzw. die ersatzweise durchzuführende Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz sind nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem UmwRG anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben. Bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin oder der Vertreter benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

- 5.) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.
- 6.) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.
- 7.) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme oder Äußerung abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8.) Mit Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet auf der oben genannten Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 9.) Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass
 - die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG darstellt.

10.) Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesen Hinweis finden Sie zudem auf der Internetseite der Landesregierung: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.de.

Kiel, den 24.09.2021 veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
– Anhörungsbehörde –

gez. Kuppig